

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/769  
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de  
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft: Frau Willudda / Herr Dr. Mainusch  
Durchwahl: (0511) 12 41-650 / -284  
E-Mail: Birgit.Willudda@evlka.de  
Datum: 22. März 2007  
Aktenzeichen: GenA 7040-1 III 8, 7 R 102

### Rundverfügung G2/2007

**Der Zusammenschluss besonders kleiner Kirchen- und Kapellengemeinden wird finanziell durch die Landeskirche gefördert. Die Kirchenkreise können entsprechende Anträge an das Landeskirchenamt bis zum 31.12.2008 stellen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem ab 01. Januar 2009 geltenden neuen Finanzausgleichsrecht der Landeskirche werden Kirchen- und Kapellengemeinden mit weniger als 300 Kirchengliedern bei der Berechnung der Gesamtzuweisung für den Kirchenkreis nicht mehr berücksichtigt, soweit die Mittel über den sog. Kirchengemeinde-Faktor (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Finanzausgleichsgesetz – FAG –) verteilt werden. Der Kirchengemeinde-Faktor berücksichtigt die Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden im Kirchenkreis. Er macht 20 % des Allgemeinen Zuweisungsvolumens eines Kirchenkreises aus. Von den übrigen 80 % werden 70 % nach der Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis und 10 % zur pauschalen Berücksichtigung besonderer regionaler Lebensverhältnisse nach der Zahl der Einwohner in den sog. Mittel- und Oberzentren nach dem Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen verteilt. Im Rahmen dieser Verteilungsfaktoren werden auch die Kirchenglieder in Kirchen- und Kapellengemeinden mit weniger als 300 Gemeindegliedern berücksichtigt.

Die besonderen Regelungen zur Nichtberücksichtigung besonders kleiner Kirchen- und Kapellengemeinden im Rahmen des Kirchengemeinde-Faktors sollen eine Bestandsüberprüfung bei diesen Kirchengemeinden fördern. In den letzten Jahren ist deutlich geworden, dass besonders kleine Kirchengemeinden vielfach nicht mehr die geeignete Organisationsform darstellen, um kirchliche Arbeit vor Ort aktiv und mit angemessenem Aufwand gestalten zu können. Eine maßvolle Vergrößerung der kirchlichen Handlungseinheiten eröffnet neue Chancen, Kräfte zu konzentrieren und vorhandene Stärken auszubauen. Daher hat die Landessynode in ihren Beschlüssen zu dem Bericht des Perspektivausschusses (Aktenstück Nr. 98) empfohlen, „... den Prozess der Regionalisierung im Sinne einer verbindlichen arbeitsteiligen Zusammenarbeit von einzelnen Kirchengemeinden zu fördern und hierfür die notwendigen Rahmenseetzungen zu entwickeln und vorzugeben. Diese Form der Zusammenarbeit muss auch eine gemeinsame Organisationsstruktur und Verwaltung ermöglichen. Diese sollte gefördert werden durch eine verstärkte Mittelzuweisung oberhalb einer zu bestimmenden Mindestzahl von Kirchengliedern in einer Gemeinde ...“.

Im Rahmen ihrer Beratungen über den landeskirchlichen Haushalt für die Jahre 2007 und 2008 hat die Landessynode darüber hinaus beschlossen, dass Zusammenlegungen besonders kleiner Kirchengemeinden mit anderen Kirchengemeinden zusätzlich durch finanzielle Anreize gefördert werden sollen.

#### **Was wird gefördert?**

Gefördert wird zum einen eine Zusammenlegung von Kirchengemeinden, wenn daran mindestens eine Kirchen- oder Kapellengemeinde mit weniger als 300 Kirchengliedern beteiligt ist und diese zusammengelegte Kirchengemeinde nicht bereits bei der Festsetzung der Gesamtzuweisung über den Kirchengemeinde-Faktor berücksichtigt wird. Die Zusammenlegung muss also nach dem 30. 06. 2007 wirksam werden. Die Zusammenlegung muss außerdem zwei Konsequenzen haben:

Erstellt am: 05.05.07

- Die zusammengelegte Kirchengemeinde muss bei der Berechnung der Gesamtzuweisung im Rahmen des Kirchengemeinde-Faktors künftig voll berücksichtigt werden können. Die neue Kirchengemeinde muss also mindestens 1000 Kirchenglieder umfassen.
- Mindestens eine Körperschaft und damit ein Gremium (Kapellen- oder Kirchenvorstand) muss entfallen. Nicht förderungsfähig ist deshalb z.B. die Zusammenlegung zweier Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde mit dazugehöriger Kapellengemeinde.

Übergangsweise können neben einer echten Zusammenlegung von Gemeinden auch andere Formen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Arbeitsgemeinschaften/Verbände) gefördert werden. Eine solche Zusammenarbeit muss allerdings ebenfalls mindestens 1000 Kirchenglieder umfassen und verbindlich gestaltet sein. Die Verbindlichkeit wird durch folgende Voraussetzungen erreicht:

- Die beteiligten Kirchen- und Kapellengemeinden bilden einen gemeinsamen Zuweisungsbereich nach § 3 Abs. 1 FAG. Gegenüber dem Kirchenkreis ist also der Zusammenschluss Empfänger der Grundzuweisung und etwaiger Ergänzungszuweisungen.
- Die beteiligten Kirchen- und Kapellengemeinden stellen nach § 92a der Kirchengemeindeordnung (KGO) ausschließlich einen gemeinsamen Haushalt auf.
- Sie bilden eine gemeinsame Stelle nach § 94 Abs. 2 KGO.
- Grundlage der Zusammenarbeit ist eine unkündbare Vereinbarung, die mindestens bis zum Ende der Wahlperiode der Kirchenvorstände im Jahr 2012 abgeschlossen wird.

Die beteiligten Kirchen- und Kapellengemeinden sollen außerdem eine pfarramtliche Verbindung oder einen Pfarrverband nach § 92a KGO bilden.

#### **In welcher Höhe und wie lange wird gefördert ?**

Für jede Kirchen- oder Kapellengemeinde mit weniger als 300 Gemeindegliedern, die an der Zusammenlegung oder der verbindlichen Zusammenarbeit beteiligt ist, werden für jedes Haushaltsjahr des nächsten Planungszeitraums (2009 – 2012) 10.000 Euro gezahlt. Bei einer verbindlichen Zusammenarbeit ist die Förderung allerdings auf den Betrag begrenzt, der bei der Berechnung der Gesamtzuweisung im Rahmen des Kirchengemeinde-Faktors (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG) auf eine zusammengelegte neue Kirchengemeinde entfallen würde.

#### **Beispiele:**

1. Die Kirchengemeinde A (1.930 Kirchenglieder) und ihre Kapellengemeinde B (234 Kirchenglieder) beschließen im Dezember 2007, sich (spätestens) zum 01.01.2009 zusammenzuschließen. Sie bilden dann nur noch eine einzige Kirchengemeinde mit dann voraussichtlich 2.164 Kirchengliedern. Die neue Kirchengemeinde wird bei der Berechnung der Gesamtzuweisung für den Kirchenkreis nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 FAG als eine Gemeinde mit mindestens 1.000 Gemeindegliedern voll berücksichtigt. Zusätzlich zahlt die Landeskirche für die Jahre 2009 bis 2012 eine zweckgebundene Einzelzuweisung in Höhe von 4 x 10.000,- Euro, also insgesamt 40.000,- Euro.
2. Die Kirchengemeinde C (568 Kirchenglieder) vereinbart eine verbindliche Zusammenarbeit nach den landeskirchlichen Vorgaben mit der Kirchengemeinde D (725 Kirchenglieder). Es kann keine Einzelzuweisung bewilligt werden, weil keine der beteiligten Gemeinden weniger als 300 Kirchenglieder aufweist.
3. Die Stadt-Kirchengemeinde G (2.230 Kirchenglieder) mit der Kapellengemeinde H (84 Kirchenglieder) und eine weitere Kirchengemeinde mit 166 Kirchengliedern im Stadtbereich vereinbaren zum 01. 01. 2010 eine verbindliche Zusammenarbeit. Der Kirchenkreis erhält eine Einzelzuweisung i.H.v. 60.000,- Euro (3 Jahre lang 2 x 10.000,- €). Diese Einzelzuweisung wird aber u.U. „gedeckelt“ werden müssen, falls die Einzelzuweisung über dem Betrag liegt, der bei der Berechnung der Gesamtzuweisung im Rahmen des Kirchengemeinde-Faktors (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG) auf eine zusammengelegte neue Kirchengemeinde entfallen würde.
4. Die Kirchengemeinde K (366 Kirchenglieder) und die Kirchengemeinde B (211 Kirchenglieder) werden zu einer einzigen Kirchengemeinde zusammengelegt. Es kann keine Einzelzuweisung bewilligt werden, weil die neu gebildete Kirchengemeinde weniger als 1000 Kirchenglieder aufweist und deshalb im Rahmen des Kirchengemeinde-Faktors nicht voll berücksichtigt werden könnte.

#### **An wen werden die Mittel gezahlt ?**

Die Mittel werden **auf Antrag** als Einzelzuweisung, also außerhalb des Finanzausgleichs, an die jeweiligen **Kirchenkreise** gezahlt. Der Kirchenkreis erhält aber mit Bewilligung der Einzelzuweisung(en)

die Auflage, diese Mittel zur Förderung der strukturellen Veränderungen an die neue Kirchengemeinde/den neue verbindliche Zusammenarbeit weiterzuleiten. Es steht den Kirchenkreisen aber frei, die Weiterleitung der Mittel im Rahmen ihrer Struktur- und Finanzplanung ebenfalls mit der Erfüllung bestimmter Auflagen zu verbinden. Für eine verlässliche Evaluation des Förderprogramms ist die Bewilligung der Einzelzuweisung mit der Auflage verbunden, dem Landeskirchenamt zu berichten, für welche strukturellen Veränderungen die Einzelzuweisung verwendet wurde. Mögliche Beispiele einer Verwendung sind etwa die Nutzung für eine befristete Fortführung von Stellen, für eine Qualifizierung Ehrenamtlicher, die zusätzliche Aufgaben in den Gemeinden übernehmen, oder für die Sanierung eines Gebäudes, z.B. eines Gemeindehauses oder eines Pfarrhauses, das im Rahmen des Gebäudemanagements für die zusammengelegte Kirchengemeinde oder die verbindliche Zusammenarbeit zentrale Bedeutung besitzt.

#### **Was ist bei der Antragstellung zu beachten?**

Die Anträge auf Gewährung einer Einzelzuweisung sind bis zum **31.12.2008** an das Landeskirchenamt zu richten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bitten wir uns die Anträge – möglichst für alle Zusammenschlüsse im Kirchenkreis – gesammelt zu übersenden.

#### **Welche weiteren Hilfen bietet die Landeskirche an ?**

In unserer Rundverfügung G9/2005 haben wir bereits auf rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen, die die Kirchengemeindeordnung eröffnet. Bei der Auswahl der am besten geeigneten Gestaltungsform ist der Kirchenkreis behilflich. Darüber hinaus können Sie sich an die Gemeindeberatung /Organisationsentwicklung im Haus kirchlicher Dienste (Ansprechpartner: Herr Pastor Wöhrmann, Telefon: 0511 /1241-310 oder -344; e-Mail: [gemeindeberatung@kirchliche-dienste.de](mailto:gemeindeberatung@kirchliche-dienste.de) oder [woehrmann@kirchliche-dienste.de](mailto:woehrmann@kirchliche-dienste.de)) wenden. Nützliche Hinweise erhalten Sie auch über das Intranet/Internet. Auf der Startseite unserer Landeskirche ([www.evika.de](http://www.evika.de)) findet sich ein Link zum Haus kirchlicher Dienste. Hierüber gelangen Sie dann auch zu den Seiten der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung. Bei der Gemeindeberatung können Sie auch kostenlos die Broschüre/Arbeitshilfe „Kirche im Raum – Kröte oder Märchenprinz“ anfordern, die Tipps und Beispiele zur Gestaltung von Regionalisierungsprozessen enthält.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff